

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Berglern



Flächennutzungsplan



mit Landschaftsplan



landschaftpl. Belange eingearbeitet

19. Änderung

Fassung vom: **25.01.2024**



Bebauungsplan Nr.

Fassung vom:



Änderung

für das Gebiet:



mit Grünordnungsplan



mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:



ja



nein



Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan



Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **21.03.2024 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter:

Tel.: 08122/58-1519

Fax: 08122/58-1246

E-Mail: [REDACTED]@lra-ed.de

<input type="checkbox"/>	keine Bedenken und Anregungen
<input type="checkbox"/>	auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen:
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die gegenständliche 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Rosenweg“ der Gemeinde Berglern.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes gelten dem Grundsatz nach dieselben Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) wie in Bebauungsplänen.

Generell stellt der Flächennutzungsplan die Bodennutzung nur in den Grundzügen dar, entsprechend gröber ist auch der Maßstab für die naturschutzfachlichen Anforderungen u.a. die Bestimmung von Eingriff und Ausgleich.

In der vorliegenden Begründung wird allerdings auf die parallel laufende verbindliche Bauleitplanung verwiesen, welche den Kompensationsbedarf bestimmt.

Unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Grundvoraussetzungen für die Eingriffsregelung auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im weiteren Verfahren daher die vorhandenen Ausführungen noch entsprechend zu ergänzen.

Eine überschlägige Ermittlung und Darstellung des Ausgleichsbedarfes ist in der Regel ausreichend.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB auch das Schutzgut Tiere und Pflanzen abzarbeiten ist. In dem gegenwärtigen Umweltbericht finden sich unter Punkt 4 keine verbal argumentativen Aussagen zu diesem Schutzgut. Diese sind im weiteren Verfahren ebenfalls zu ergänzen.

Unter Beachtung der gegenwärtigen Planungsabsichten und der Ausgangsvoraussetzungen besteht für die gegenständliche Bauleitplanung ggf. die Möglichkeit die naturschutz-

rechtliche Eingriffsregelung mit der sogenannten „vereinfachten Vorgehensweise“ abzuwickeln.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen bzw. die dafür vorhandene Checkliste (Abb. 5; Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ - 15.12.21) durchgehend mit „ja“ beantwortet werden kann.

Ist dies der Fall, dann ist diese Form der Abarbeitung zulässig.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 26.03.2024
i.A.



Anlage:
Abdruck an: